

Az.: 2 A 355/08  
3 K 1257/05

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

amtsangemessener Alimentation (familienbezogene Leistungen)  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch die Richterin am Obergericht Hahn als Berichterstatterin nach § 87a VwGO

am 29. Dezember 2010

### **beschlossen:**

Nach Zurücknahme der Berufung wird das Verfahren eingestellt.

Die Anschlussberufung ist unwirksam.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 8. Mai 2008 - 3 K 1257/05 - für beide Rechtszüge auf jeweils 1.576,80 € festgesetzt.

### **Gründe**

Nachdem der Beklagte die Berufung zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1, § 126 VwGO einzustellen. Durch die Zurücknahme der Berufung hat die Anschlussberufung der Klägerin nach § 127 Abs. 5 VwGO ihre Wirkung verloren.

Der Beklagte trägt gemäß § 155 Abs. 2 VwGO die Kosten des Berufungsverfahrens. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten einer - wie hier - zulässig erhobenen Anschlussberufung, wenn diese ihre Wirkung durch Rücknahme der Berufung verliert (vgl. BGH, Beschl. v. 26. Januar 2005 - XII ZB 163/04 -; Beschl. v. 7. Februar 2006 - XI ZB 9/05 -, beide juris; BVerwG, Beschl. v. 21. März 1967, BVerwGE 26, 297, 300; Beschl. v. 17. Oktober 1985, BVerwGE 72, 165, 169).

Die Streitwertfestsetzung für das Berufungsverfahren und die Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG.

Die Klägerin, die als Beamtin im Dienst des Beklagten steht, begehrt für ihr drittes Kind die Nachzahlung familienbezogener Besoldungsleistungen nach Maßgabe der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (BVerfGE

99, 300, 304) ab dem Jahr 2004. Mit dem angegriffenen Urteil vom 8. Mai 2008 - 3 K 1257/05 - hat das Verwaltungsgericht den Beklagten zur Zahlung eines Betrags von 1.366,90 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Gegen diese Urteil hat der Beklagte die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung und die Klägerin Anschlussberufung eingelegt. Zu deren Begründung trägt sie im wesentlichen vor, dass der „Zuschlag von 20 % ab dem Jahr 2005 nach wie vor zu berücksichtigen“ und der Energiebedarf im Jahr 2005 mit 23,1 v. H. anzusetzen sei.

In Streitigkeiten um eine höhere Besoldung ist, wie das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat, in Anlehnung an Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt bei: Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14) für den Streitwert der zweifache Jahresbetrag der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten Besoldung im Zeitpunkt der die Instanz einleitenden Antragstellung (§ 40 GKG) maßgeblich. Die Klage wurde am 21.9.2005 erhoben. Zu diesem Zeitpunkt betrug der monatliche Unterschiedsbetrag zwischen dem gesetzlich festgelegten und dem der Klägerin für ihr drittes Kind nach der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden Familienzuschlag unter Berücksichtigung ihrer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 32 Wochenstunden ab dem 1.9.2005 sowie eines Zuschlags von 20 v. H. des Regelsatzes und eines Energiebedarfs von 23,1 v. H. der Nettomiete nach der - rechnerisch zutreffenden - Berechnung der Klägerin im Berufungsverfahren ( $82,13 \text{ €} \times 80 \text{ v. H.} = 65,70 \text{ €}$ ). Der Streitwert beläuft sich damit auf ( $65,70 \text{ €} \times 24 \text{ Monate} = 1.576,80 \text{ €}$ ).

Dieser Wert ist der Streitwertfestsetzung nicht nur im Berufungsverfahren, sondern auch im erstinstanzlichen Verfahren zugrunde zu legen. Nach § 52 Abs. 1 GKG bestimmt sich der Streitwert nach der Bedeutung der Sache für den Kläger, wie sie sich aus dem Klageantrag und der gegebenenfalls zu dessen Auslegung heranzuziehenden Klagebegründung ergibt (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 37. Aufl., § 52 GKG Rn. 8). Ausgehend davon umfasst das auf die Nachzahlung familienbezogener Besoldungsleistungen gerichtete erstinstanzliche Begehren der Klägerin daher auch, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen das Inkrafttreten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1.1.2005 auf die der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegende Berechnung des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs und damit etwa auf den Zuschlag zur Abgeltung einmaliger Leistungen hat. Gleiches gilt für die auf das jeweilige Streitjahr bezogene Ermittlung der anzusetzenden weiteren Positionen, wie z. B. den Energiebedarf. Von diesem Verständnis ist ausweislich der

Entscheidungsgründe auch das Verwaltungsgericht ausgegangen. Denn es hat darin unter anderem ausgeführt, dass ab dem Jahr 2005 der in den Vorjahren zu berücksichtigende Zuschlag für einmalige Leistungen im Regelsatz enthalten sei und der dem Regelsatz im Jahr 2005 hinzuzurechnende Energiebedarf 13,95 € betrage, was 20 v. H. der Nettomiete entspricht. Demgemäß hat das Verwaltungsgericht die Klage teilweise abgewiesen.

Im Berufungsverfahren ist eine Änderung des vorstehend errechneten Streitwerts in Höhe von 1.576,80 € nicht deswegen eingetreten, weil sowohl die Klägerin als auch der Beklagte ein Rechtsmittel gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil eingelegt haben. Für den Fall wechselseitig eingelegter Rechtsmittel, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, bestimmt § 45 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG, dass die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet werden; betreffen die Ansprüche denselben Gegenstand, ist der Wert des höheren Anspruchs maßgebend. Hier betreffen Berufung und Anschlussberufung verschiedene Streitgegenstände. Während sich der Beklagte mit der Berufung gegen seine Verurteilung zur Nachzahlung weiterer familienbezogener Besoldungsleistungen in bestimmter Höhe wendet, macht die Klägerin mit der Anschlussberufung einen darüber hinausgehenden Anspruch geltend. Insofern beziehen sich die Rechtsmittel auf verschiedene Teile derselben Forderung und damit auf verschiedene Streitgegenstände (vgl. Hartmann, a. a. O., § 45 GKG Rn. 35). Ihre Werte sind daher zusammenzurechnen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.: Hahn

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*